

27.04.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3280 vom 18. März 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/8913

Aufnahmepraxis an Bekenntnisgrundschulen in NRW

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3280 mit Schreiben vom 22. April 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Aufnahme von Kindern in Grundschulen ist in § 1 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) geregelt. In dieser sind keine Ausführungen zu der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aufgrund deren Konfession / bzw. Bekenntnisses als Kriterium hierfür enthalten. In einem Schreiben der nordrhein-westfälischen Schulministerin Barbara Sommer heißt es nun, der Grundsatz des Vorrangs der bekenntnisangehörigen Kinder vor den bekenntnisfremden Kindern ergebe sich aus Verfassungsrecht und sei daher der AO-GS vorstehend. Dabei hätten zunächst schulortnah wohnende Schülerinnen und Schüler des entsprechenden Bekenntnisses Vorrang bei der Aufnahme, dann nicht schulortnahe Schülerinnen und Schüler des entsprechenden Bekenntnisses und an letzter Stelle Schülerinnen und Schüler fremden Bekenntnisses/ bzw. ohne Bekenntnis.

Diese Regelung führt sogar soweit, dass Geschwisterkinder an ein und derselben Grundschule aufgrund ihres Bekenntnisses nun keinen Platz mehr erhalten! Überdies wird von „Nottaufen“ berichtet, um einen Platz an einer Konfessionsgrundschule erhalten zu können.

Diese Regelung provoziert in den betreffenden Kommunen und Schulbezirken über Konfessionszugehörigkeit und Parteigrenzen hinweg berechtigterweise Bedenken und Empörung. In zahlreichen Schreiben wird die Befürchtung geäußert, dass durch eine solche Hervorhebung von Schülerinnen und Schülern gleicher Konfession eine gelingende Integration schon

Datum des Originals: 22.04.2009/Ausgegeben: 30.04.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

in den ersten Schuljahren unmöglich wird. Zudem hat die neu veranlasste Regelung der Ministerin, Auswirkungen auf familiäre Wünsche, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Konfessionsschulen. Die bislang bewährte Aufnahmepraxis in Bonn, die Schülerinnen und Schüler auch unterschiedlicher Bekenntnisse aus einem Wohnviertel an Konfessionsgrundschulen aufzunehmen, wird somit ohne Not aufgehoben. Für einige Eltern bedeutet dies, dass die zugesagten Plätze in der OGS nicht mehr zur Verfügung stehen.

So ist z.B. in einem Fall dargelegt worden, dass Schülerinnen und Schüler, die an ihrer eigenen wohnortnahen Schule nicht aufgenommen wurden und nun auf andere Schulen ausweichen müssen, eine Übernachtung an diesen Schulen entstehen lassen.

Zusätzlich ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit zu beklagen, da bei einigen Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder die Konfessionszugehörigkeit nicht abgefragt wurde, diese aber im nachhinein von besonderer Bedeutung bei der Aufnahme wurde. Eine Änderung der Aufnahmebedingungen führt nachwirkend zu erheblichen Erschwernissen einer soliden Planung der Familien. Insbesondere die Entscheidung, wohnortsferne konfessionelle Kinder wohnortsnahen nicht konfessionellen Kindern vorzuziehen, führt im Zweifel zu zusätzlichen Kosten für den Schulträger und zu Nachteilen für die Kinder. Eine neue Variante, Geschwisterkinder im nachhinein nicht zu berücksichtigen, verärgert Eltern auf unnötige Art und Weise und ist zudem kinderfeindlich.

1. In welcher Weise wird die Landesregierung Rechtsicherheit bei der Anmeldung zu Bekenntnisschulen herstellen?

Durch Regelungen in der Landesverfassung, im Schulgesetz, in der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) und den dazu gehörigen, seit 2006 unveränderten Verwaltungsvorschriften besteht Rechtssicherheit bei der Anmeldung zu Bekenntnisschulen.

2. Warum hat die Landesregierung vor dem OVG Münster im letzten Jahr auf ein Urteil verzichtet und den Kläger klaglos gestellt, der sein Kind an einer Konfessionsschule als nicht konfessionsanhängig angemeldet hatte? Mit der Folge, dass damit alle an deren Eltern in einer vergleichbaren Situation erneut klagen müssen.

Die Landesregierung war nicht Partei in dem Verfahren. Die Eltern des Kindes haben die Klage zurückgenommen, weil der Schulträger die Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse zugelassen hat und daher das Kind nach der Erklärung der Eltern, dass es im Sinne des entsprechenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll, in die Schule aufgenommen werden konnte.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit der Bevorzugung wohnortsferner Kinder, der entsprechenden Konfession, negative Auswirkungen auf die soziale Integration wohnortnaher Schülerinnen und Schüler im Stadtteil entstehen können?

Nach § 46 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AO-GS besteht ein Aufnahmeanspruch für die der Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart im Rahmen der durch den Schulträger festgelegten Kapazitäten. Eine Bevorzugung wohnortferner Kinder ist aus den Regelungen nicht ersichtlich.

4. *Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung einzelner Konfessionsschulen, Geschwisterkinder nicht mehr aufzunehmen, weil sie nicht Angehörige der entsprechenden Konfession sind?*

Eine solche Entscheidung ist rechtmäßig, wenn die Eltern nicht erklären, dass das Geschwisterkind in Sinne des Bekenntnisses der Grundschule unterrichtet und erzogen werden soll.

5. *Welche Entscheidungsmöglichkeiten haben die Schulleiter und Schulleiterinnen bei der Aufnahme an staatlichen Konfessionsgrundschulen, für Schüler und Schülerinnen die nicht der entsprechenden Konfession angehören?*

Die Entscheidungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift 1.23 zu § 1 AOGS (RdErl. des MSJK vom 19.5.2005, BASS 13 -11 Nr. 1.2).